

## Antrag an die Landesdelegiertenkonferenz 2014

### Synopse Satzungsänderungsantrag

Altfassung	Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Stimmrecht bei Urabstimmungen</p> <p>(1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben bei Urabstimmungen je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.</p> <p>(2) Eine Vertretung der Stimmabgabe bei Urabstimmungen ist nur soweit zulässig, als eine natürliche Person jeweils nur eine juristische Person als durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Stimmrecht</p> <p>(1) <u>Jedes Mitglied hat bei Mitgliederversammlungen und Urabstimmungen eine Stimme und gleiches Stimmrecht.</u></p> <p>(2) <u>Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Organe des Vereins</p> <p>(1) Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Landesdelegiertenkonferenz;</li> <li>2. der Vorstand.</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die <u>Mitgliederversammlung</u>;</li> <li>2. der Vorstand.</li> </ol>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Delegiertenkonferenz</p> <p>(1) Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der Kreisverbände;</li> <li>- den Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der Wahlversammlungen je Stadt- bzw. Landkreis in Baden-Württemberg ohne anerkannte Kreisverbandsgliederung;</li> <li>- den Mitgliedern des Landesvorstandes mit eingeschränktem Stimmrecht, und zwar sind die Mitglieder des Landesvorstandes nicht stimmberechtigt bei der Wahl der Rechnungsprüfer/innen und bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.</li> </ul> <p>(2) Für jede angefangene, einem Kreisverband oder einem Stadt- bzw. Landkreis ohne Kreisverband zugeordnete 2,5% der Vereinsmitglieder des Landesverbandes erhält ein Kreisverband bzw. die Wahlversammlung eines kreisverbandslosen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;"><u>Mitgliederversammlung</u></p> <p>(1) <u>Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung aller Mitglieder des VCD-Landesverbands Baden-Württemberg.</u></p> <p>(.) (entfällt)</p>

<p>Stadt- bzw. Landkreises ein Delegiertenmandat. Stichtag zur Ermittlung der Anzahl der Delegiertenmandate ist der 31.12. des vorausgehenden Jahres. Die Anzahl der zu entsendenden Delegierten teilt der Landesverband den Kreisverbänden bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres mit.</p>	
<p>(3) In Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg ohne anerkannte Kreisverbände führt der Landesvorstand mindestens alle zwei Jahre eine Delegiertenwahl durch. Je Stadt- und Landkreis sind die nach Abs. 2 zustehenden Delegierten und Ersatzdelegierten zu wählen. Die Wahl erfolgt getrennt je nach Stadt- und Landkreis. Stimmberechtigt sind die im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis wohnenden Mitglieder. Zur Versammlung wird mindestens durch die Vereinszeitung mit einer Frist von 4 Wochen geladen. Die Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>(.) (entfällt)</p>
<p>(4) Mitglieder, die im Ausland leben, werden dem Kreisverband bzw. der Wahlversammlung des Stadt- bzw. Landkreises ohne Kreisverband des letzten Wohnortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet. Sie sind dort stimmberechtigt.</p>	<p>(.) (entfällt)</p>
<p>(5) Um ein Delegiertenmandat können sich alle Mitglieder eines Kreisverbandes bzw. die Mitglieder eines Stadt- bzw. Landkreises ohne Kreisverband und die ihm zugeordneten Mitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder der Kreisverbände bewerben. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht gleichzeitig Delegierte der Landesdelegiertenkonferenz werden.</p>	<p>(.) (entfällt)</p>
<p>(6) Die Delegierten werden für maximal zwei Jahre gewählt. Wird/Werden rechtzeitig kein/e neuer/n Delegierter/n mitgeteilt, so gilt/gelten der/die Delegierten als nicht gemeldet.</p>	<p>(.) (entfällt)</p>

<p>(7) Die Landesdelegiertenkonferenz ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer/innen;</li> <li>2. die Genehmigung des Protokolls der letzten LDK;</li> <li>3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes;</li> <li>4. die Verabschiedung des Haushaltsplans;</li> <li>5. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung;</li> <li>6. die Beschlussfassung zu Anträgen;</li> <li>7. die Änderung der Satzung.</li> </ol> <p>(8) Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung werden den Delegierten spätestens acht Wochen vorher schriftlich und den Mitgliedern über die Mitgliederzeitschrift des Bundesverbandes bekanntgegeben. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand.</p> <p>(9) Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz ist vom Vorstand einzuberufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Interesse des Vereins es erfordert;</li> <li>2. fünf Prozent der Vereinsmitglieder oder</li> <li>3. ein Fünftel der Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks beim Landesvorstand beantragen.</li> </ol> <p>(10) Anträge können von allen Vereinsmitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vorher beim Landesvorstand schriftlich vorliegen. Nach dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von zehn an-</p>	<p>(2) Die <u>Mitgliederversammlung</u> ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer/innen;</li> <li>2. die Genehmigung des Protokolls der letzten <u>Mitgliederversammlung</u>;</li> <li>3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands;</li> <li>4. die Verabschiedung des Haushaltsplans;</li> <li>5. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung;</li> <li>6. die Beschlussfassung zu Anträgen;</li> <li>7. die Änderung der Satzung;</li> <li>8. die <u>Auflösung des Vereins</u>.</li> </ol> <p>(3) Die <u>Mitgliederversammlung</u> findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung werden den Delegierten spätestens acht Wochen vorher schriftlich und den Mitgliedern über die Mitgliederzeitschrift des Bundesverbandes bekanntgegeben. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand. Der Bundesvorstand ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.</p> <p>(4) Eine außerordentliche <u>Mitgliederversammlung</u> ist vom Vorstand einzuberufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Interesse des Vereins es erfordert;</li> <li>2. fünf Prozent der Vereinsmitglieder oder</li> <li>3. ein Fünftel der Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks beim Landesvorstand beantragen.</li> </ol> <p>(5) Anträge können von allen Vereinsmitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens <u>zwei</u> Wochen vorher beim Landesvorstand schriftlich vorliegen. Nach dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von zehn anwesenden</p>
---	--

<p>wesenden stimmberechtigten Delegierten unterzeichnet sind, und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.</p> <p>(11) Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten, die von den Kreisverbänden gewählt und schriftlich gemeldet bzw. von Versammlungen nach Abs. 3 gewählt wurde, anwesend sind.</p> <p>(12) Die Landesdelegiertenkonferenz faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz, die Landessatzung oder die Satzung des Bundesverbands schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.</p> <p>(13) Bei der Aufstellung von Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung steht Kreisverbänden für jedes vollendete Achtzigstel der Vereinsmitglieder des Gesamtverbandes ein Vorschlagsrecht zu. Für die Wahl der übrigen Delegierten, sowie zur Wahl der Ersatzdelegierten können Vorschläge von allen Mitgliedern der Landesdelegiertenkonferenz eingebracht werden.</p> <p>(14) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt eine Versammlungsleitung.</p> <p>(15) Die Landesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(16) Die Landesdelegiertenkonferenz ist öffentlich. Auf Beschluß der Versammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.</p>	<p><u>Mitgliedern</u> unterzeichnet sind, und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.</p> <p>(6) Die <u>Mitgliederversammlung</u> ist <u>stets</u> beschlussfähig.</p> <p>(7) Die <u>Mitgliederversammlung fasst</u> ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <u>Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 67 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</u></p> <p>(8) Bei der Aufstellung von Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung steht Kreisverbänden für jedes vollendete Achtzigstel der Vereinsmitglieder des Gesamtverbandes ein Vorschlagsrecht zu. Für die Wahl der übrigen Delegierten, sowie zur Wahl der Ersatzdelegierten können Vorschläge von <u>allen Mitgliedern</u> eingebracht werden.</p> <p>(9) Die <u>Mitgliederversammlung</u> wählt eine Versammlungsleitung.</p> <p>(10) Die <u>Mitgliederversammlung</u> gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(11) Die <u>Mitgliederversammlung</u> ist öffentlich. Auf <u>Beschluss</u> der Versammlung <u>können</u> die Öffentlichkeit ausgeschlossen <u>oder bestimmte Punkte in einem nicht öffentlichen Teil abgehandelt</u> werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Vorstand</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Den Vorstand nach § 26 BGB bilden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der/die Vorsitzende,</li> <li>- die zwei Stellvertreter/innen und</li> <li>- der/die Schatzmeister/in.</li> </ul> <p>Sie sind jeweils allein vertretungsberech-</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Vorstand</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Den Vorstand nach § 26 BGB bilden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der/die Vorsitzende,</li> <li>- die zwei Stellvertreter/innen und</li> <li>- der/die Schatzmeister/in.</li> </ul> <p>Sie sind jeweils allein vertretungsberech-</p>

<p>tigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz.</p> <p>...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein <u>Mißtrauensvotum</u> der Landesdelegiertenkonferenz mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Landesdelegiertenkonferenz hat die Nachwahl des neuen Vorstandsmitglieds zu erfolgen.</p> <p>Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand das freigewordene Amt durch Zuwahl mit 2/3-Mehrheit aus dem Kreis der Beisitzer bis zur nächsten Landesdelegiertenkonferenz neu besetzen.</p> <p>(7) ...</p> <p>(8) ...</p> <p>(9) Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung der Kreisverbände und Kreisgruppen. In Stadt- bzw. Landkreisen ohne Kreisverband entscheidet der Vorstand auch über die Anerkennung von Ortsverbänden und Ortsgruppen. Die Verweigerung der Anerkennung kann vom betroffenen Kreis- oder Ortsverband bzw. von der Kreis- oder Ortsgruppe innerhalb eines Monats angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.</p> <p>Gleichermaßen entscheidet der Vorstand über die Aberkennung der Namensführung.</p>	<p>tigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der <u>Mitgliederversammlung</u>.</p> <p>...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand nach § 26 BGB bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.</p> <p>Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein <u>Misstrauensvotum</u> der <u>Mitgliederversammlung</u> mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser <u>Mitgliederversammlung</u> hat die Nachwahl des neuen Vorstandsmitglieds zu erfolgen.</p> <p>Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand das freigewordene Amt durch Zuwahl mit 2/3-Mehrheit aus dem Kreis der Beisitzer bis zur nächsten <u>Mitgliederversammlung</u> neu besetzen.</p> <p>(7) ...</p> <p>(8) ...</p> <p>(9) Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung <u>der Untergliederungen</u>. <u>Anerkannte Gliederungen sind Regional-, Kreis- und Ortsverbände bzw. Kreis- und Ortsgruppen</u>. In Stadt- bzw. Landkreisen ohne anerkannte <u>Gliederungen (Regional-, Kreis- und Ortsverbände bzw. Kreis- und Ortsgruppen)</u> entscheidet der Vorstand auch über die Anerkennung von Ortsverbänden und Ortsgruppen. Die Verweigerung der Anerkennung kann vom betroffenen Kreis- oder Ortsverband bzw. von der Kreis- oder Ortsgruppe innerhalb eines Monats angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die <u>Mitgliederversammlung</u>.</p>
--	---

<p>(10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, sowie zwingende Satzungsänderungen durch den Bundesverband, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der Landesdelegiertenkonferenz mitgeteilt werden.</p> <p>(11) ...</p> <p>(12) Der Vorstand entsendet eine/n Vertreter/in in den Bundeshauptausschuss.</p>	<p>Gleichermaßen entscheidet der Vorstand über die Aberkennung der Namensführung.</p> <p>(10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, sowie zwingende Satzungsänderungen durch den Bundesverband, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der <u>Mitgliederversammlung</u> mitgeteilt werden.</p> <p>(11) ...</p> <p>(12) Der Vorstand entsendet eine/n Vertreter/in in den <u>Länderrat</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 67 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(3) Änderungen dieser Satzung bedürfen zur ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD-Bundesverbands.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Zu Landesdelegiertenkonferenz soll der Bundesvorstand eingeladen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen <u>gefasst</u>.</p> <p>(.) (jetzt in § 7 Abs. 7 geregelt)</p> <p><u>(2)</u> Änderungen dieser Satzung bedürfen zur ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD-Bundesverbands.</p> <p><u>(3)</u> ...</p> <p><u>(.)</u> (jetzt in § 7 Abs. 3 geregelt)</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens</p> <p>(1) Die Auflösung erfolgt durch eine Mehrheit von 75 % der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen. ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens</p> <p>(1) Die Auflösung erfolgt durch eine Mehrheit von 75 % der in einer <u>Mitgliederversammlung</u> abgegebenen Stimmen. ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) ...</p>

(2) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12.09.1987 in Stuttgart beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte auf der Landesdelegiertenkonferenz am 14. Juli 2001 in Freiburg. Bis zur Zustimmung durch den Bundesverband bleibt die am 15.07.2000 beschlossene Satzung in Kraft.

(2) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12.09.1987 in Stuttgart beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte auf der Landesdelegiertenkonferenz am 28.06.2014 in Stuttgart. Bis zur Zustimmung durch den Bundesverband bleibt die am 14.07.2001 beschlossene Satzung in Kraft.